



## Engagementvertrag

Abgeschlossen zwischen der Band PRO 7, nachfolgend kurz „die Band“ genannt und dem Veranstalter (Adresse & Vertretung siehe unten), nachfolgend kurz „der Veranstalter“ genannt.

Verein/Firma:

Name:

Strasse / Hausnr.:

PLZ / Ort:

Telefon:

e-Mail:

### 1. Gegenstand der Vereinbarung

ist ein musikalisches Gastspiel der Band PRO 7 in der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Besetzung.

### 2. Termin, Ort und Uhrzeit der Veranstaltung

Veranstaltungstermin:

Veranstaltungsort:

Veranstaltungslokalität:

Strasse / Hausnr.:

PLZ / Ort:

Tel. Nr. Veranstaltungslokalität:

Dauer des Auftritts:

### 3. Gage für das Gastspiel

Die vereinbarte Gage wird nach Vertragsende in bar an die Band Pro 7 ausbezahlt.

Überweisung der Gage muss im Vorfeld ausdrücklich vereinbart werden.

Die Zahlung ist nicht vom Erfolg der Veranstaltung abhängig.

Gage von: EURO

Verlängerung ½ Stunde: EURO

Reisespesen: EURO

Übernächtigung erforderlich:  Ja  Nein Personen:

Das Gagengeheimnis ist beiderseits zu wahren. Bei Zuwiderhandlung kann der Vertrag gekündigt werden.

#### 4. Ankündigung und Publikmachung des Gastspiels

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Ankündigung des Gastspiels der Band PRO 7 in allen Werbemitteln fehlerfrei erfolgt. Der Originalschriftzug der Band ist verbindlich zu verwenden.

Eine Reinzeichnung des Logos wird zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt. Der Veranstalter hat weiters sicherzustellen, dass für die Ankündigung dieses Gastspiels nur das von der Band zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellte und freigegebene Bildmaterial verwendet wird.

#### 5. Stromanschlüsse:

**Lichttechnik: 2 x CCE Kraftstrom 32A (Rote Dose)**

**Tontechnik: 1 x CCE Kraftstrom 32A (Rote Dose)**

**Anschlüsse: 3 Phasenanschluss mit 5-poligem Euronorm Cekon-Stecker mit Nulleiter!**

Diese Stromanschlüsse müssen auf oder neben der Bühne sein und benötigen echte Erdung. Der genaue Standort des Sicherungskastens muss den Technikern der Band bei Eintreffen mitgeteilt werden. Der Sicherungskasten muss den Technikern der Band frei zugänglich sein (Schlüssel). Der Stromanschluss darf mit keinem anderen Gerät (Kühlschrank, Heizung, usw.) gekoppelt sein. Die Anschlüsse müssen getrennt und nicht über eine gemeinsame Sicherung gesichert sein. Für auftretende Schäden an der Technik der Band und der Gesundheit der Künstler, die durch ungenügenden Schutz der elektrischen Installation am Auftrittsort entstehen, haftet der Veranstalter in voller Höhe. Beim Aufbau der Ton- und Lichttechnik muss ein Fachmann im Bühnenbereich anwesend sein. Die notwendige Bühnenbeleuchtung wird von der Band gestellt. Die Hallen und Zeltbeleuchtung (außer Ausschank, Eingangskontrolle- und Sicherheitsbeleuchtung) muss während der Zeit des Auftritts der Band ausgeschaltet sein.

#### 6. Bühne

Bei Ankunft der Technikcrew muss sich die Bühne im leeren und besenreinen Zustand befinden. Aus beschallungstechnischen Gründen soll die Bühne in Festzelten zentral an der Stirnseite aufgebaut werden. Die Bühne muss in jedem Fall vor Feuchtigkeit geschützt sein. Bei Open-Air-Veranstaltungen sind die Bühne und der FOH-Platz regendicht zu überdachen und nach drei Seiten stabil gegen Wind zu schützen. Die Techniker der Band bestimmen, wo und wie die Musikanlage sowie der FOH-Platz (Licht- und Tonsteuerungsanlage) aufgestellt werden.

Für einen reibungslosen Auftritt muss die stabile Bühne folgende Mindestmaße haben:

**Bühnenbreite: mind. 8m, Bühnentiefe: mind. 5m, links und rechts der Bühne mind. 2m Breite für die Anbringung der PA Boxen, Bühnenhöhe mind. 60cm – max. 100cm.**

**Abstand zwischen Bühnenoberfläche und Raumdecke: mind. 4m auf allen Seiten. Diese Lichte Höhe muss auf der gesamten Bühnenbreite gegeben sein, damit die Traverssysteme waagrecht aufgebaut werden können.**

In der Entfernung von ca. 15-20m, von der Mitte der Bühne aus gerechnet, muss ein Platz von ca. 4 x 3m für das Ton- und Lichtmischpult (FOH-Platz) zur Verfügung gestellt werden (das betrifft nur Feste). Aus Sicherheitsgründen muss die Bühne absolut stabil gebaut sein, darf weder wackelig noch abschüssig sein und sich nicht verschieben.

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Absperrgitter rund um den FOH-Platz vorhanden sind, damit Ton- und Lichttechniker nicht von betrunkenen und aggressiven Personen belästigt und gestört werden können.

Weiters schützt das Absperrgitter gegen Flüssigkeitseintritt in technische Geräte. Bei größeren Veranstaltungen sind auch Absperrgitter vor der Bühne anzubringen.

In Festzelten und großen Hallen soll aus Sicherheitsgründen die Tanzfläche auf dem Boden vor der Bühne sein. Somit erleben die Tanzenden und die Zuschauer die Showeffekte der Band. Auch können damit störende Geräusche und Vibrationen sowie Beschädigungen der Ton- und Lichtanlage vermieden werden. Bei dieser Variante haben auch die Gäste, die an den Tischen sitzen, optimale Sicht zu den Künstlern. Bis zur ersten Tischreihe soll ein Sicherheitsabstand von 3 bis 10m frei bleiben. Dieser Platz soll als Tanzfläche genutzt werden. Im Festzelt ist dieser Platz mit einem Holzboden zu versehen!

## 7. Organisatorische Voraussetzungen

Der Veranstalter oder seine örtlichen Vertreter müssen diese Geschäftsbedingungen der Leitung des Veranstaltungs-Objektes und deren Mitarbeiter zugänglich machen. Es wird gebeten, bei der Vertragsrücksendung eine Wegbeschreibung zum Veranstaltungsobjekt (wenn möglich Skizze o. ä.) beizulegen.

**Anfahrt:** Am Veranstaltungstag muss ab dem Zeitpunkt des vereinbarten Aufbaubeginns der Veranstalter oder dessen Vertreter anwesend sein. Die Ton- und Lichanlage wird mit einem LKW transportiert. Entsprechende Anfahrtswege bis zur Bühne müssen jederzeit freigehalten werden. Die freie Zufahrt für LKW (bei Durch- und Einfahrten Mindesthöhe 3,8m) zum Bühneneingang zum Ent- und Beladen, sowie genügend Platz zum Rangieren im Entladebereich müssen gewährleistet sein. Bei schlechten Untergrundverhältnissen (z.B. aufgeweichte Wiese oder Schnee) muss unbedingt ein leistungsstarker Traktor oder Schlepper bereit stehen (für An- und Abfahrt). Für die Autos der Künstler sollen nach Möglichkeit vier eigene Stellplätze zur Verfügung stehen. Für notwendige Passiergenehmungen hat der Veranstalter Sorge zu tragen.

**Aufbau:** Die Aufbauzeit der Anlage bei Vollaufbau beträgt ca. 4 Stunden. Soundcheck ca. 30min. Der Abbau ca. 2 Stunden. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Technikcrew der Band durch mindestens 2 nüchterne Auf- und Abbauhelfer unterstützt werden (ausgenommen Galaveranstaltungen). Diese Auf- und Abbauhelfer müssen ab Eintreffen des LKW bis zum Ende der Aufbauarbeiten, sowie vom Ende des Konzertes bis zur komplett fertig gestellten Verladung der Anlage am Ort des Gastspieles anwesend sein. Werden diese vom Veranstalter nicht zur Verfügung gestellt bzw. erscheinen diese nicht, werden dem Veranstalter Umkosten in der Höhe von € 200 verrechnet.

Für die Musiker soll in Bühnennähe ein eigener, sauberer Garderobenraum mit Spiegel, Tisch und Kleiderhaken sowie Sitzgelegenheit vorhanden sein. Bei kalten Temperaturen muss dieser Raum beheizbar sein. Eine Waschgelegenheit in Bühnennähe ist erforderlich.

Den 7 Musikern und den 4 technischen Kräften werden pro Veranstaltung jeweils ein warmes Essen und Getränke zur Verfügung gestellt. In Absprache kann auch eine Verpflegungspauschale vereinbart werden (für gute Verpflegung sind Musiker und Techniker sehr dankbar!).

Durch den Veranstalter ist ein störungsfreier Ablauf der Veranstaltung, wenn nötig unter Zuhilfenahme von Ordnungskräften, zu sichern. Das Tanzen von Gästen auf und hinter der Bühne ist nicht gestattet (nur autorisierte Personen dürfen die Bühne betreten)

**Zu beachten:** Verstehen Sie diese Bühnenanweisungen nicht als Schikane, sondern als ein wichtiges technisches Arbeitspapier, das allen Beteiligten am Veranstaltungstag viel Arbeit und Ärger ersparen hilft. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages, aus welchem Grunde auch immer, nicht durchführbar sein, bitten wir Sie mit uns Kontakt aufzunehmen.

## 8. Künstlerische Gestaltung

Die Band ist in der Gestaltung und Darbietung ihres Programmes frei und unterliegt keinen künstlerischen oder technischen Anweisungen des Veranstalters oder dessen Beauftragten. Der Veranstalter kann sich nicht darauf berufen, dass die Band künstlerisch oder technisch unzureichend ausgestattet ist. Auch die Auswahl der Bühnenkleidung bestimmt die Band.

## 9. Haftung für Sicherheit und Schäden

Der Veranstalter übernimmt die Haftung für die Sicherheit der Band und allen dazugehörigen Mitarbeitern, sowie für die von der Band in den Veranstaltungsort eingebrachten Anlagen und Instrumente während des Aufenthalts der Band am Veranstaltungsort. Für Schäden an den Musikinstrumenten oder an der Licht- bzw. Tonanlage durch mangelhaft oder nicht durchgeführte Bühnenanweisungen (z.B. nicht stabiler Strom) haftet der Veranstalter. Für Schäden an Instrumenten oder an technischen Anlagen der Band, welche von Veranstaltungsbesuchern hervorgerufen werden, haftet ebenfalls der Veranstalter.

## 10. Lautstärke

Es obliegt ausschließlich dem Veranstalter zu entscheiden, wie laut der Publikumsbereich beschallt wird. Bei zu hoher Lautstärke wird der Veranstalter Kontakt mit der Technikcrew aufnehmen. Anregungen aus dem Publikum werden nicht beachtet. Die Band übernimmt keine Haftung für eventuell auftretende Gehörschäden während des Gastspieles.

### 11. Persönliche Sicherheit

Bei Auftreten von technischen Problemen, die nicht von der Band zu verantworten sind (z.B. unzureichende oder lebensgefährliche Stromversorgung, einsturzgefährdete oder nicht abgesicherte Bühne, gefährliche Bühnenaufbauten, nicht überdachte Bühne bei Freiluftkonzerten), welche Leib und Leben der Band und deren Crew gefährden könnten, ist die Band bis zur Behebung dieser Probleme von der Soundcheck- und Auftrittspflicht bei Fortbestehen des festgelegten Vertragsanspruches entbunden.

### 12. Absage und höhere Gewalt

Entfällt der Auftritt durch Vertragsbruch oder Absage des Veranstalters oder aus einem anderen vom Veranstalter verursachten Grund, hat der Veranstalter eine Konventionalstrafe von 100% der vereinbarten Gage zu bezahlen. Ersparte Aufwendungen werden nicht abgezogen. Ein Entfall der Veranstaltung durch Schlechtwetter oder durch mangelhafte Vorbereitung seitens des Veranstalters ist nicht als höhere Gewalt zu werten. Entfällt der Auftritt durch Verschulden der Band oder durch Krankheit, Unfall oder Tod eines Bandmitgliedes bzw. dessen engsten Verwandten, so wird die Band versuchen, einen gleichwertigen Ersatz zu vermitteln bzw. bei frühzeitigem Auftreten des Problems einen Ersatztermin anbieten.

### 13. Gerichtsstand

Für beide Parteien ist das für die Band zuständige Amtsgericht Steyr – Land.  
Auf diesen Vertrag ist ausnahmslos österreichisches Recht anzuwenden.

### 14. Freikarten

Der Band werden bei Bedarf bis zu 10 Eintrittskarten kostenlos zur Verfügung gestellt.

### 15. Ergänzung

Wir verweisen auf die Zusätze „Bühnenweisungen“ und „Bühnenaufbau“.

### 16. Vertrag

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform dem anderen Vertragspartner zugegangen sind. Streichungen einzelner Vertragspunkte sind unzulässig. Mündliche Nebenvereinbarungen bestehen nicht.

Ich habe den Vertrag gelesen und verstanden. Durch die Unterzeichnung wird der Vertrag vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und eine ordnungsgemäße Durchführung sämtlicher Anforderungen bestätigt.

**Datum:**

---

Zeichnungsberechtigter des Veranstalters

---

Zeichnungsberechtigter der Band **PRO7**

